Allgemeine Geschäftsbedingungen
Intoxicated Demons GmbH

(Stand: 01.12.2026)

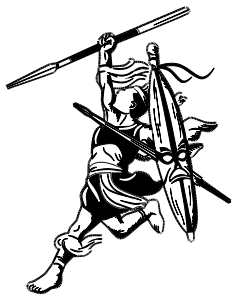

§ 1 Allgemein

Der Veranstalter Intoxicated Demons GmbH (nachfolgend kurz ID GmbH) veranstaltet verschiedene Kunst-Events, Ausstellungen und Kunstmessen unter den Marken ARTMUC, INC art fair und MUNICH ARTHOUSE in ganz Deutschland.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Teilnahmebedingungen für die vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen und sind Bestandteil des jeweiligen Teilnahmevertrags.

Der Veranstalter behält sich vor, diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für zukünftige Veranstaltungen und Vertragsschlüsse anzupassen. Für bereits geschlossene Teilnahmeverträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Bedingungen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Messe- und Veranstaltungsdaten

Die Messe- und Veranstaltungsdaten richten sich nach den jeweiligen Teilnahmeverträgen. Die verbindlichen Termine und Veranstaltungsorte werden dort festgehalten.

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen der Veranstaltungsdaten mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen vorzunehmen, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen, insbesondere aufgrund organisatorischer, technischer, behördlicher oder sonstiger nicht vorhersehbarer Umstände.

§ 3 Teilnahmegebühren und Kosten

Die Höhe der Teilnahmegebühren und sonstigen Kosten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der betreffenden Veranstaltung. Die für die jeweilige Veranstaltung geltende Preisliste wird den BewerberInnen im Rahmen des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens zur Verfügung gestellt und ist Bestandteil des jeweiligen Teilnahmevertrags.

Maßgeblich sind die im Teilnahmevertrag vereinbarten Preise und Gebühren.

§ 4 Bewerbung, Zulassung und Vertragsschluss

a) Bewerbung als EinzelkünstlerIn

Die Veranstaltungen richten sich an KünstlerInnen aller Bereiche der Bildenden Kunst, darunter beispielsweise Malerei, Bildhauerei, Fotografie, Installationskunst und Medienkunst. Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich Alter, Herkunft oder künstlerischem Werdegang.

Die Bewerbung zur Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt über das jeweilige Online-Bewerbungsformular (www.artmuc.info/bewerbung) oder über die in den jeweiligen Event-Proposals bzw. Call for Artists genannten Bewerbungswege und Unterlagen.

Die Bewerbung soll ausschließlich Werke und Projekte umfassen, die der/die BewerberIn für die jeweilige Veranstaltung präsentieren möchte. Änderungen des eingereichten Programms oder der präsentierten Werke bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Veranstalter.

Die eingesendeten Unterlagen dienen ausschließlich der Prüfung der Bewerbung und begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung der ID GmbH.

b) Bewerbung als Kollektiv

Kollektive sowie KünstlerInnen, die sich eine gemeinsame Ausstellungsfläche teilen möchten, wenden sich für weitere Informationen direkt an das Team des Veranstalters.

Der Bewerbung sind eine kurze Beschreibung des Kollektivs bzw. der beteiligten KünstlerInnen sowie entsprechende Arbeitsproben beizufügen. Die im jeweiligen Bewerbungsformular geforderten Angaben sind ebenfalls zu berücksichtigen.

c) Bewerbung als Galerie, Plattform, Vereinigung oder Institution

Galerien, Plattformen, Vereinigungen, Projekte und Institutionen, die an einer Veranstaltung teilnehmen möchten, wenden sich mit einer kurzen Vorstellung ihres Programms und ihres Vorhabens direkt an das Team des Veranstalters.

Die Kontaktaufnahme ist über folgende E-Mail-Adresse möglich: bewerbung@artmuc.info .

d) Zulassung und Vertragsschluss

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch den Veranstalter bzw. die von ihm eingesetzte Jury.

Im Fall einer Zulassung erhalten die BewerberInnen eine Teilnahmebestätigung sowie die Vertragsunterlagen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Teilnahmevertrag kommt mit Eingang des vom/von der TeilnehmerIn unterschriebenen Vertrags auf dem Postweg beim Veranstalter zustande. Die darin festgelegten Teilnahmebedingungen, gebuchten Flächen und vereinbarten Gebühren sind für beide Vertragsparteien maßgeblich.

e) Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß den im jeweiligen Teilnahmevertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Soweit eine Reservierungs- oder Vorauszahlung vereinbart ist, wird diese gesondert in Rechnung gestellt. Die verbleibenden Teilnahmegebühren werden entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan abgerechnet.

Die geleistete Reservierungsgebühr wird zu 2/3 auf die Gesamtrechnung angerechnet. Das verbleibende Drittel wird einbehalten und nicht auf die Teilnahmegebühren angerechnet.

Die jeweiligen Zahlungsfristen sind den ausgestellten Rechnungen zu entnehmen. Diese sind innerhalb der angegebenen Frist zu begleichen.

§ 5 Ausstellungsflächen und Standkonfigurationen

a) Ausstellungsflächen für EinzelkünstlerInnen

Ausstellungsflächen für EinzelkünstlerInnen werden entsprechend der gebuchten Wandlänge und den verfügbaren Konfigurationen der jeweiligen Veranstaltung bereitgestellt.

Je nach räumlichen und baulichen Gegebenheiten können folgende Wandkonfigurationen zur Verfügung gestellt werden:

- **Gerade Wandfläche:** Die gebuchte Wandlänge wird als ein durchgehender, gerader Wandabschnitt zur Verfügung gestellt.
- **Wandfläche über Eck:** Die gebuchte Wandlänge verteilt sich auf zwei miteinander verbundene Wandabschnitte. Die Aufteilung der einzelnen Wandlängen kann je nach räumlichen Gegebenheiten variieren.

Die tatsächliche Aufteilung der Wandfläche richtet sich nach den baulichen Gegebenheiten der jeweiligen Location sowie dem eingesetzten Messewandsystem. Die konkrete Aufteilung und Gestaltung der Standfläche wird durch den Veranstalter festgelegt.

b) Ausstellungsflächen für Galerien und Projekte

Galerien, Projekte, Plattformen und Institutionen buchen eine definierte Grundfläche, die entsprechend der vereinbarten Standgröße zur Verfügung gestellt wird.

Die tatsächlich verfügbaren Wandmeter und die konkrete Standkonfiguration richten sich nach der gebuchten Grundfläche, der Architektur der jeweiligen Location sowie dem eingesetzten Messewandsystem.

Je nach räumlichen Gegebenheiten können offene oder geschlossene Standkonfigurationen sowie unterschiedliche Wandaufteilungen zur Verfügung gestellt werden.

Die konkrete Aufteilung und Gestaltung der Standfläche wird durch den Veranstalter festgelegt.

c) Allgemeine Hinweise zu den Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsfläche kann im Vorfeld nicht besichtigt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Position oder Wandkonfiguration aufgrund von Vereinbarungen oder Absprachen mit anderen TeilnehmerInnen.

Der Veranstalter behält sich vor, bereits gebuchte Flächen aus baulichen, veranstaltungstechnischen oder behördlichen Gründen umzulegen, anzupassen oder gegebenenfalls zu stornieren.

Abweichungen der gebuchten Ausstellungsfläche von bis zu 10 % können aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Location entstehen. Dies gilt sowohl für die Wandlängen als auch für die gebuchten Grundflächen.

Bei der Gestaltung und Konzeption der Ausstellungsflächen sind die „Allgemeinen Richtlinien zur Hängung“ zu beachten. Diese sind Bestandteil des jeweiligen Teilnahmevertrags.

§ 6 Rücktritt, Stornierung und Absage der Veranstaltung

a) Stornierung durch TeilnehmerInnen

Wird eine Teilnahme nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter seitens des/der TeilnehmerIn abgesagt oder die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht überwiesen, gelten die nachfolgenden Stornierungsgebühren.

- **Bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** Es fällt die Servicegebühr als Stornierungsgebühr an.
- **Weniger als 12 Wochen bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** Neben der Teilnehmerbetreuung und der Servicegebühr werden auch die Kosten für die gebuchte Hängefläche bzw. Ausstellungsfläche berechnet.
- **Weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:** Es werden sämtliche vereinbarten Gebühren vollständig berechnet.

Die bereits in Rechnung gestellte Reservierungsgebühr wird im Falle einer Stornierung durch den/die TeilnehmerIn unabhängig vom Zeitpunkt der Absage nicht zurückerstattet.

b) Absage aufgrund höherer Gewalt

Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht stattfinden, sind beide Vertragsparteien von ihrer Leistungspflicht befreit. Bereits erbrachte Teilleistungen sind entsprechend ihrem Umfang und ihrer Bewertung zu vergüten. Vorauszahlungen werden erstattet, soweit sie nicht auf erbrachte Teilleistungen entfallen.

c) Absage aufgrund behördlicher Anordnung

Die Regelungen unter b) gelten entsprechend, wenn eine Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen abgesagt werden muss, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, und die Durchführung für den Veranstalter aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn behördliche Beschränkungen, beispielsweise hinsichtlich der zulässigen Besucherzahl, eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung ausschließen.

In diesem Fall informiert der Veranstalter die TeilnehmerInnen unverzüglich über die Absage. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden erstattet, soweit sie nicht mit den bis dahin erbrachten Teilleistungen verrechnet werden können. Die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle:

<u>EinzelkünstlerInnen</u>:

Absage bis einschl.	10 Wochen vor Eröffnungstag	6 Wochen vor Eröffnungstag	2 Wochen vor Eröffnungstag
Teilnahmegebühr	25 %	25 %	50 %
Hängefläche/Wandlänge	25 %	40 %	50 %
Servicegebühr	25 %	50 %	100 %
TN-Betreuung	50 %	75 %	100 %

<u>Galerien und Kollektive:</u>

Absage bis einschl.	10 Wochen vor Eröffnungstag	6 Wochen vor Eröffnungstag	2 Wochen vor Eröffnungstag
Teilnahmegebühr (45 €/m²)	25 %	50 %	50 %
Grundfläche (50 €/m²)	0 %	25 %	50 %
Servicegebühr (40 €/m²)	25 %	50 %	75 %
TN-Betreuung (40 €/m²)	50 %	75 %	100 %

§ 7 Haftung

a) Haftung des Veranstalters

Ansprüche des/der AusstellerIn auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des/der AusstellerIn aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ID GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ID GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des/der AusstellerIn aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

c) Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ID GmbH, sofern Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

d) Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die ID GmbH einen Mangel etwaiger Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit die Parteien eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Versicherung – Diebstahl, Beschädigung und Haftpflicht

a) Diebstahl und Beschädigung

Für die Dauer der Veranstaltung, einschließlich der Öffnungs- und Schließzeiten, besteht seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Beschädigung von Kunstwerken, Ausstellungsstücken oder persönlichen Gegenständen der TeilnehmerInnen.

Die TeilnehmerInnen sind selbst dafür verantwortlich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer ausgestellten Werke und persönlichen Gegenstände zu sorgen.

Es ist nicht möglich, gegenüber dem Veranstalter einen Ersatz bei Diebstahl von Kunstwerken, Ausstellungsstücken oder persönlichen Gegenständen geltend zu machen. Der/die TeilnehmerIn haftet selbst bei Verlust und/oder Diebstahl/Beschädigung.

b) Haftpflichtversicherung

Jede/r AusstellerIn und jede/r TeilnehmerIn ist zum Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung zur Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtet. Diese ist auf Verlangen des Veranstalters vorzuweisen.

Der Veranstalter schließt aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die gesamte Veranstaltung ab. Im Rahmen dieser Veranstalter-Haftpflichtversicherung schließt der Veranstalter auch seine MitarbeiterInnen und alle TeilnehmerInnen in den Vertrag mit ein.

Diese Integration der Haftpflicht für alle TeilnehmerInnen ist jedoch eine subsidiäre Versicherung. Im Detail bedeutet dies: Im Schadensfall ist das Bestehen einer Deckung einer eigenen Haftpflichtversicherung entsprechend nachzuweisen. Versicherungsschutz besteht nur dann, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann (Subsidiär-Deckung).

§ 9 Internet

Die ID GmbH stellt während der Veranstaltung grundsätzlich keinen pauschalen Internetzugang zur Verfügung.

Abhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort kann ein Internetzugang separat geprüft und gegebenenfalls angeboten werden. Informationen hierzu werden den TeilnehmerInnen rechtzeitig mitgeteilt.

§ 10 Kontakt

Bei Fragen oder offenen Punkten empfehlen wir, vor der Bewerbung unser Team zu kontaktieren.

Intoxicated Demons GmbH
Jella-Lepman-Str 30 / 81673 München (GF: Raiko Schwalbe) / HRB: 187074 München

Kontakt: info@intox-gmbh.com / +49 (0) 1577 388 11 51